

Mitteilungsblatt der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Studienjahr: 2021/22

Ausgabedatum: 19.11.2021

Stück: Nr. 09

[35\) Änderung der Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen der WU oder am WU Campus](#)

35) Änderung der Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen der WU oder am WU Campus

Die Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen am WU Campus, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, 34. Stück, Nr. 192, vom 13.5.2020, zuletzt geändert durch Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien 59. Stück, Nr. 327 vom 27.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs 1 hat zu lauten:

„(1) In den öffentlich zugänglichen Bereichen in den Gebäuden der WU besteht für alle Personen die Verpflichtung, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Arbeitsplatz ist davon nicht erfasst. Ausgenommen von dieser generellen Verpflichtung sind auch Hörsäle und die Bibliotheken, für die spezifische Regelungen durch Aushang erlassen werden können.

Ebenso gilt für alle Personen während des unmittelbaren Studierenden- und Kundenkontakts sowie des Parteienverkehrs die Verpflichtung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Diese Verpflichtung gilt auch für Studierende, Kunden und Parteien.“

2. § 1 Absatz 4 Z 3 lit d sublit i. und ii. haben zu lauten:

„i. lit a oder c mindestens 120 Tage

ii. oder lit b 14 Tage“

3. § 1 Abs 6 hat zu lauten:

„Im Prüfungs- und Lehrbetrieb gelten zusätzlich die Regelungen der Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien (Mitteilungsblatt 29. Stück, Nr. 172 vom 24.03.2021 in der jeweils geltenden Fassung).“

4. In § 2 werden die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1 und 5 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ ersetzt.

5. In § 3 werden die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1 und 5 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ ersetzt.

6. In § 4 werden die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1 und 5 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ ersetzt.

7. In § 5 werden die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1 und 5 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ durch die Wort- und Zeichenfolge „auf Grundlage von §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes“ ersetzt.

8. In § 8 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Die Änderung der Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen der WU oder am WU Campus tritt mit 22. November 2021 in Kraft.“

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger

Die [aktuelle Fassung der Verordnung](#) finden Sie in Kürze über den hinterlegten Link.